Übersicht über die neuen GOPen für das Telemonitoring bei Herzinsuffizienz ab 1. Januar 2022

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

GOP	Kurztext	Bewertung	Anmerkungen	
Für den primär behandelnden Arzt (PBA)				
13578	**Indikationsstellung zur Überwachung eines Patienten im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz** Obligater Leistungsinhalt: - Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt - Aufklärung und Beratung zur Teilnahme am Telemonitoring bei Herzinsuffizienz	65 Punkte / 7,32 €	• Je vollendete 5 Minuten, höchstens dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig. • Im Behandlungsfall nicht neben der haus- und/oder kinderärztlichen Indikationsstellung zur Überwachung eines Patienten im Rahmen des Telemonitorings bei Herzinsuffizienz (GOP 03325 bzw. 04325) berechnungsfähig.	• Berechnungsfähig von - Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie - Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie - Vertragsärzte mit Genehmigung zur Durchführung von Blutreinigungsverfahren - Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie - Lungenärzten - Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt Von den aufgeführten Fachgruppen nur berechnungsfähig, wenn Sie die Patienten im Rahmen des Telemonitoring Herzinsuffizienz als primär behandelnden Arzt (PBA) behandeln.
13579	**Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz** Obligater Leistungsinhalt: - Kommunikation mit dem verantwortlichen Telemedizinischen Zentrum (TMZ)	128 Punkte / 14,42 €	• Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. • Im Behandlungsfall nicht neben der haus- und/oder kinderärztlichen Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten im Rahmen des Telemonitorings bei Herzinsuffizienz (GOP 03326 bzw. 04326) berechnungsfähig.	

Für das Telemedizinische Zentrum (TMZ)[1)]				
13583	**Anleitung und Aufklärung** durch ein TMZ zum Telemonitoring bei Herzinsuffizienz	95 Punkte / 10,70 €	• Einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig. • Im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 13210 bis 13212 und 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.2.2, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 berechnungsfähig.[2)].	• Berechnungsfähig von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie
13584	**Telemonitoring bei Herzinsuffizienz mittel kardialem Aggregat** durch ein TMZ Obligater Leistungsinhalt: - Kommunikation mit dem primär behandelnden Arzt, - Versendung eines Quartalsberichts an den primär behandelnden Arzt, - Telemonitoring gemäß § 3 Absatz 2, Absatz 3 Nr. 2 bis 3 und Absatz 4 Nr. 1 bis 4 der Nr. 37 Anlage I MVV-Richtlinie, - Dokumentation gemäß § 4 Absatz 6 der Nr. 37 Anlage MVV-Richtlinie	1.100 Punkte / 123,93 €	• Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. • Im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 04411 bis 04416, 13210 bis 13212, 13571 bis 13576, 13586, 13587 und 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.2.2, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 berechnungsfähig.[2)].	• Berechnungsfähig von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie. • GOPen 13584 bis 13587 sind im Laufe eines Quartals nur von einem TMZ berechnungsfähig.
13585	**Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 13584 für das intensivierte Telemonitoring** bei Herzinsuffizienz **mittels kardialem Aggregat** durch ein TMZ Obligater Leistungsinhalt: - Telemedizinische Datenabfrage und Auswertung bei Patienten mit einem implantierten	235 Punkte / 26,48 €	• Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. • Nur mit medizinischer Begründung der Notwendigkeit der Intensivierung des Monitorings (Feldkennung 5009) berechnungsfähig.	

	Kardioverter bzw. Defibrillator oder einem implantierten System zur kardialen Resynchronisationstherapie (CRT-P, CRT-D) **an Wochenenden und/oder Feiertagen**		• Nur berechnungsfähig, wenn eine patientenindividuelle schriftliche Vereinbarung zwischen primär behandelndem Arzt und Telemedizinischem Zentrum getroffen wurde.	
13586	**Telemonitoring bei Herzinsuffizienz mittels externer Messgeräte** durch ein TMZ Obligater Leistungsinhalt: - Kommunikation mit dem primär behandelnden Arzt, - Versendung eines Quartalsberichts an den primär behandelnden Arzt, - Telemonitoring gemäß § 3 Absatz 2, Absatz 3 Nr. 2 bis 3 und Absatz 4 Nr. 1 bis 4 der Nr. 37 Anlage I MVV-Richtlinie, - Dokumentation gemäß § 4 Absatz 6 der Nr. 37 Anlage MVV-Richtlinie	2.100 Punkte / 236,59 €	• Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. • Im Behandlungsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 13210 bis 13212, 13584, 13585 und 36881 bis 36883 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 13.2.2, 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 berechnungsfähig. [2).]	
13587	**Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 13586 für das intensivierte Telemonitoring** bei Herzinsuffizienz **mittels externer Messgeräte** durch ein TMZ Obligater Leistungsinhalt: - Telemedizinische Datenabfrage und Auswertung bei Patienten mit externen Geräten an Wochenenden und/oder Feiertagen	235 Punkte / 26,48 €	• Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. • Nur mit medizinischer Begründung der Notwendigkeit der Intensivierung des Monitorings (Feldkennung 5009) berechnungsfähig. • Nur berechnungsfähig, wenn eine patientenindividuelle schriftliche Vereinbarung zwischen primär behandelndem Arzt und Telemedizinischem Zentrum getroffen wurde.	

Kostenpauschale für das TMZ[1)]				
40910	**Kostenpauschale für die erforderliche Geräteausstattung des Patienten** im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung(en) nach der/den Gebührenordnungsposition(en) 13586 und/oder 13587	68,00 €	• Einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig.	• Berechnungsfähig von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie. • Im Laufe eines Quartals nur von einem TMZ berechnungsfähig.

[1.)] Die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 13583 bis 13587 und 40910 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus. ***Da die bundesweite QSV Telemonitoring bei Herzinsuffizienz noch nicht in Kraft getreten ist, können die Leistungen vorläufig ohne eine entsprechende Genehmigung - unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) Anlage I Nr. 37 - abgerechnet werden.*** *Sobald die QSV Telemonitoring bei Herzinsuffizienz in Kraft tritt, ist für die (weitere) Abrechnung die Genehmigung erforderlich. Wir werden Sie dann umgehend über die Genehmigungsvoraussetzungen informieren und ein Antragsformular zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass in der QSV andere, ggf. auch höhere Anforderungen als in der MVV-RL festgelegt sein können. Zusätzlich ist für die Abrechnung eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der QSV zur Rhythmusimplantat-Kontrolle gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erforderlich.*

[2.)] Bei schwerpunktübergreifender Behandlung sind die Leistungen aus den schwerpunktübergreifenden Abschnitten mit einem Abschlag in Höhe von 10% nebeneinander berechnungsfähig (s. Allg. Bestimmungen 5.1 bzw. 6.2.1 EBM).

Weitere Hinweise:

- Die im Zusammenhang mit dem Telemonitoring bei Herzinsuffizienz entstehenden Kosten für die technische Ausstattung des Telemedizinischen Zentrums und für die informationstechnische Infrastruktur (inkl. Nutzungsentgelten und Lizenz- oder Leasinggebühren sowie die gesamten Kosten in Zusammenhang mit der Datenübermittlung) sind mit Ausnahme der Gebührenordnungsposition 40910 nicht gesondert berechnungsfähig, sondern Bestandteil der Gebührenordnungspositionen 13583 bis13587.
- Sofern der Patient bereits mit einem externen Übertragungsgerät (Transmitter) versorgt wurde, das auch im Rahmen des Telemonitoring Herzinsuffizienz mittels kardialer Aggregate gemäß Nr. 37 Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses genutzt werden kann, wird kein weiterer Transmitter zu Lasten der Krankenkassen bereitgestellt.

Details zu den Änderungen entnehmen Sie bitte dem Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses aus seiner 76. Sitzung vom 15. Dezember 2021 unter www.institut-ba.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse.